



An das
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Antrag auf Anerkennung von Assistenzhunden

welche ihre Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben
(i. S. d. § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)
i. V. m. § 22 Abs. 1 Assistenzhundeverordnung (AHundV)

1. Personenbezogene Angaben der antragstellenden Person

Nachname:	
Vorname:	
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers
Geburtsdatum:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
E-Mail:	
Telefon:	

2. Ggf. bevollmächtigte Person oder gesetzliche Vertretung

Eine Vollmacht ist dem Antrag bei Vertretung beizufügen.

Nachname:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	



Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
E-Mail:	
Telefon:	

3. Angaben zum Assistenzhund

Name des Hundes:	
Wurfstag:	
Rasse:	
Fellart und Fellfarbe:	
Nummerncode des Mikrochip-Transponders:	
Art der Unterstützung:	<input type="checkbox"/> Blindenführhund <input type="checkbox"/> Signalassistenzhund <input type="checkbox"/> Warn- und Anzeigeassistenzhund <input type="checkbox"/> Mobilitätsassistenzhund <input type="checkbox"/> PSB-Assistenzhund

4. Angaben zur Ausbildung

Ausbildungsstätte:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Beginn der Ausbildung:	
Dauer der Ausbildung:	
Prüfungsdatum:	
Prüfende Person:	



5. Erklärung der antragstellenden Person bzw. der gesetzlichen Vertretung

Die antragstellende Person oder die rechtliche Vertretung erklärt, dass

- 5.1. der Assistenzhund mit einem Mikrochip-Transponder gemäß des § 6 Assistenzhundeverordnung (AHundV) gekennzeichnet ist.
- 5.2. der Assistenzhund mindestens einmal im Jahr tierärztlich bezüglich seiner gesundheitlichen Eignung untersucht wird.
- 5.3. eine Haftpflichtversicherung entsprechend der Vorgaben aus § 27 AHundV abgeschlossen ist.
- 5.4. die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.
- 5.5. er oder sie das diesem Antrag beigefügte Informationsblatt zum Datenschutz nach Art. 13 ff. Datenschutz – Grundverordnung (DS-GVO) zur Kenntnis genommen hat.

6. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

<input type="checkbox"/> Nachweis der Prüfung
<input type="checkbox"/> Nachweis über das Datum der Prüfung (ergibt sich ggf. auch aus dem Nachweis der Prüfung)
<input type="checkbox"/> Nachweis der konkret-individuellen Eignung des Assistenzhundes (siehe Hinweisblatt)
<input type="checkbox"/> Nachweis über die Gleichwertigkeit des Ausbildungsinhalts
<input type="checkbox"/> Lichtbild der antragstellenden Person (Farbfoto)
<input type="checkbox"/> Lichtbild des Assistenzhundes (Farbfoto, Ganzkörper, seitlich, stehend oder liegend)

Ort, Datum	Unterschrift



Wichtige Hinweise zu Anerkennung eines Assistenzhundes

gemäß § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Assistenzhundeverordnung (AHundV)

Für Fragen rund um die Antragstellung nach der AHundV stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer: 0211-855 4410 oder per Email an: Assistenzhunde@mags.nrw.de gern zur Verfügung.

Voraussetzungen:

Der Antrag auf Anerkennung eines Assistenzhundes nach § 22 Abs. 1 AHundV betrifft Hunde, die bereits im Ausland als Assistenzhund anerkannt und eine Ausbildung entsprechend des § 12f Satz 2 BGG absolviert haben.

Bei der Antragstellung sind neben dem vollständig ausgefüllten Antragsformular folgende Unterlagen einzureichen:

1. Nachweis der konkret-individuellen Eignung des Assistenzhundes

Hierfür sind nach § 10 AHundV zum Beispiel geeignet:

- Schwerbehindertenausweis
- Bescheid über die Feststellung eines Grades der Behinderung
- Bescheinigung eines Sozialleistungsträgers oder eine fachärztliche Bescheinigung

2. Prüfungsnachweis

Ein Nachweis, dass der Mensch mit Behinderungen erfolgreich gemeinsam mit dem Assistenzhund vor einer anerkannten Stelle im Ausland eine Prüfung abgelegt hat.

3. Nachweis über das Datum der Prüfung

4. Nachweis der Gleichwertigkeit der Ausbildungsinhalte

Ein Nachweis darüber, dass die Ausbildungsinhalte mit denen der AHundV aus Anlage 4 übereinstimmen (z. B. ein Curriculum, tabellarische Auflistung der Inhalte).

5. Informationen und Bilder zur Erstellung eines Ausweises

Bei den erforderlichen Informationen und Bildern handelt es sich um:

- Vor- sowie Nachname der antragstellenden Person
- Geburtsdatum der antragstellenden Person
- Ein Lichtbild der antragstellenden Person (Farbfoto)
- Name des Assistenzhundes
- Wurftag des Assistenzhundes
- Nummerncode des Mikrochip-Transponders aus § 6 AHundV
- Lichtbild des Assistenzhundes



Datenschutzerklärung gemäß Artikel 13 DSGVO

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: MAGS NRW) nimmt den Schutz Ihrer Daten sehr ernst. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden MAGS NRW) möchte Ihnen mit dieser Datenschutzerklärung einen Überblick darüber geben, wie das MAGS NRW den Schutz Ihrer Daten gewährleistet, welche Art von Daten zu welchem Zweck erhoben und wie sie verwendet werden. Die aktuelle Version entspricht den Standards der seit 25. Mai 2018 geltenden EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung von Daten, die für das Anerkennungsverfahren von Assistenzhunden sowie für die Ausstellung eines Ausweises und Abzeichens für Assistenzhunde benötigt werden, ist das:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Telefon: (0211) 855 – 5
Fax: (0211) 855 – 3683
E-Mail: Assistenzhunde@mags.nrw.de

Die behördliche Datenschutzbeauftragte ist:

Frau Dr. Szewczyk
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
E-Mail: datenschutz@mags.nrw.de
Tel: (0211) 855-3563

Ihre Rechte:

Nach Artikel 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten und gespeicherten personenbezogenen Daten sowie der geplanten Speicherdauer zu verlangen. Das MAGS NRW benötigt die von Ihnen erbetenen Daten für das Anerkennungsverfahren von Assistenzhunden sowie die Ausstellung eines Ausweises und Abzeichens für Assistenzhunde gemäß §§ 1, 21 ff. der Assistenzhunde-Verordnung (AHundV).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen gemäß Artikel 16 DSGVO ein Recht auf Berichtigung zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenden Sie sich bitte für die Verarbeitung von Daten entweder per E-Mail an das Postfach Assistenzhunde@mags.nrw.de oder schriftlich an das MAGS NRW.

Sie haben zudem das Recht, sich schriftlich oder per E-Mail-Adresse an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI)



Kavalleriestraße 2- 4
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Telefon: (0211) 38424-0
Fax: (0211) 38424-999
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

zu wenden, um sich über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das MAGS NRW zu beschweren.

Zwecke und Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sowie die Speicherdauer:

Es werden die personenbezogenen Daten von Ihnen (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) oder der von Ihnen bevollmächtigten Person oder gesetzlichen Vertretung (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie der Nachweis über Ihre Behinderung erhoben, um Ihren Antrag bearbeiten zu können.

Die Rechtsgrundlagen sind Artikel 9 Abs. 2 lit. b DSGVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1 DSG NRW, 16 Abs. 1 Nr. 4 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) sowie § 12e Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz BGG) i.V.m §§ 1, 21 ff. der Assistenzhundeverordnung (AHundV).

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d) DSGVO hat die antragstellende Person ein Recht auf Auskunft über die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer. Ihre Daten werden solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgabe bzw. aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Grundsätzlich bemisst sich die Dauer am jeweiligen Einzelfall. Die Aufbewahrungsfrist beträgt nach Abschluss der Bearbeitung gemäß der Aktenverordnung für das MAGS NRW grundsätzlich 5 Jahre.

Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nicht.